Spezielle Bauvorschriften zum Speziellen Bebauungsplan Metropol-Quartier vom 24.9.71/28.3.72

1. Neubauten und Umbauten sind innerhalb der Hausbaulinien gestattet. Der Hof darf ausserdem unterirdisch überbaut werden.

2. Die im Speziellen Bebauungsplan eingetragenen Hausbaulinien haben die Rechtswirkung von Baulinien.

3. Für die Neubauten ist eine maximale Gebäudehöhe von 17,5 m, strassenseitig in der Mitte der jeweiligen Fassade bis OK Dachabschluss oder vollwandiger Dachbrüstung gemessen, zulässig. Bei Neubauten, die an zwei Strassen liegen, gilt die Gebäudehöhe an der höher gelegenen Strasse. Die Dachabschlüsse der Neubauten sind als Flachdächer auszubilden.

4. Zusätzlich ist ein Attikageschoss gestattet, wenn dessen Höhe maximal 2 m höher als die effektive Gebäudehöhe liegt und das Attikageschoss mindestens 2 m von den Fassaden, auf GB Nr. 1193 jedoch mindestens 4,5 m von der Südostfassade, zurückliegt. Wesentlich in Erscheinung tretende Aufbauten auf dem Attikageschoss sind unzulässig.

5. Die Ziff. 3 + 4 gelten auch für Umbauten, sofern dies die Fassadengestaltung in ästhetischer Hinsicht zulässt.

6. Auf GB Nr. 1193 ist im Erdgeschoss die Südostfassade 2,5 m hinter die Hausbaulinie zurückzuverlegen, so dass in diesem Bereich eine jederzeit öffentlich zugängliche Arkade entsteht. Die Arkade hat eine lichte Höhe von mindestens 2,5 - 3,0 m aufzuweisen.

7. § 31 Abs. 3 des kantonalen Normalbaureglementes gilt für den vorliegenden Speziellen Bebauungsplan nicht.

8. Notausstiege für Zivilschutzräume dürfen maximal 60 cm (Lichtmass), Lichtschächte maximal 50 cm (Lichtmass) unterirdisch ins Strassengebiet vorspringen.

9. Die lichte Höhe in Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen muss mindestens 2,4 m betragen. Im Attikageschoss kann sie auf mindestens 2,3 m reduziert werden.

10. Auf GB Nr. 1436 ist eine 3 m breite und 3 m hohe Hofzufahrt für die rückwärtige Erschliessung der an den Hof anschliessenden Grundstücke für Motorfahrzeuge offen zu halten.

11. Auf erstes Verlangen der Baubehörde müssen die Grundeigentümer Abstell- und Verkehrsflächen für die Motorfahrzeuge der Besucher und Benützer ihrer Liegenschaften erstellen. Für die notwendige Anzahl gelten die Normen der Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachmänner als Richtlinie. Diese Pflicht ist zu erfüllen entweder auf eigenem Grund oder auf einem andern Grundstück, wobei die Abstellflächen in einer angemessenen Distanz zur Liegenschaft, welcher sie zu dienen haben, liegen müssen; dies kann auch durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage erfolgen.

Sobald ein städt. Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge rechtskräftig wird, tritt dieses anstelle von Abs. 1.

Solothurn, den 28.3.1972

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 2802 genehmigt.
Solothurn, den 10. Mai 1972
Der Staatsschreiber:

STAATSKANZLEI SOLOTHURN